

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 21-26/1586

Fachbereich Finanzen

Friedberg, den 26.08.2025 Ti/HaT

Beratungsfolge	
Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	Zur Kenntnis
Ortsbeirat des Stadtteils Bauernheim	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Bruchenbrücken	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Dorheim	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Kernstadt	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Ockstadt	Zur Anhörung
Ortsbeirat des Stadtteils Ossenheim	Zur Anhörung
Ausländerbeirat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Zur Anhörung
Senioren-/Seniorinnenbeirat	Zur Anhörung
Jugendrat	Zur Anhörung
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Titel

Haushalt 2026

- Ergebnishaushalt 2026
- Finanzhaushalt 2026
- Stellenplan 2026
- Investitionsprogramm 2025 2029
- Ergebnis- und Finanzplanung 2025 2029
- Haushaltssatzung 2026

Beschlussentwurf:

Unter Einbeziehung der Änderungen aus den Haushaltsberatungen werden

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 und
- das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2025 2029 (§ 101 Abs. 3 HGO i.V.m. § 9 Abs. 2 GemHVO) in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2025 – 2029 (§ 101 Abs. 4 HGO i.V.m. § 9 GemHVO) wird zur Kenntnis genommen

Sach- und Rechtslage

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind gemäß §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) aufzustellen. Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung.

Bestandteile der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplans sind u.a.:

- Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist in das ordentliche Ergebnis (lfd. Verwaltungstätigkeit) und das außerordentliche Ergebnis (vorwiegend Grundstückswirtschaft) nach Produktgruppen gegliedert.

- Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die Ein- und Auszahlungen für die Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ab.

- Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ermittelt sich als Saldo sämtlicher zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts.
- Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit stellt den Saldo der Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gegenüber den Einzahlungen aus Zuschüssen Dritter dar.
- Im Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit werden die im Haushaltsjahr notwendigen Mittel für die (Regel-)Tilgung abgebildet. Die Aufnahme von Krediten ist allein für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss die ordentlichen Tilgungsleistungen finanzieren können.

- Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm wird im Anschluss an die Teilhaushalte/Produktgruppen abgebildet. Eine Summenübersicht befindet sich in den Anlagen zum Haushaltsplan.

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2025 - 2029 besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie die Ein- und Auszahlungen für Investitionen bzw. Finanztätigkeiten im Finanzhaushalt. Grundlagen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind die Daten laut Steuerschätzung aus Mai 2025, eigene Hochrechnungen und Fortschreibungen sowie die Daten des Investitionsprogramms.

- Weitere Inhalte

Neben den vorgenannten Inhalten sind vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen, Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre, der Höchstbetrag der Liquiditätskredite sowie die Steuersätze des Haushaltsjahres in der Haushaltssatzung anzugeben. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan ist durch einen Vorbericht zu erläutern. Darüber hinaus sind Informationen über die Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und eine Fraktionsmittelübersicht beizufügen.

Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung

Gemäß § 92 HGO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Finanzielle Risiken sind zu minimieren, spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushalt gilt in der Planung als ausgeglichen, wenn

 der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und 2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese Voraussetzungen sind zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung erfüllt. Die Gemeinde darf sich nicht überschulden.

Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO) aufzustellen, wenn:

- sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält
- nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Die Stadt Friedberg (Hessen) muss für den Haushalt 2026 zum Zeitpunkt seiner Einbringung kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Der Haushaltsplan weist zwar in allen Planungsjahren im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag auf, dieser kann jedoch aus der Rücklage gedeckt werden.

Nach § 106 HGO muss die Stadt einen Liquiditätspuffer in Höhe von mindestens 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre bilden und als liquide Mittel vorzuhalten. Für die Stadt Friedberg (Hessen) beträgt die Höhe des mindestens vorzuhaltenden Liquiditätspuffers 1.530.024 €. Auch diese Voraussetzung ist im Haushaltsplan 2026 erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen	:		JA	Χ	NEIN
Haushaltsjahr			Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt
Produkt		Kos	tenstelle		
Investitionsnummer		Sac	hkonto		
Einnahme oder Ertrag	€		gabe oder wendung	€	
Die Mittel stehen im Haus	shalt zur Verfügung		JA		NEIN
Überplanmäßige und auß Aufwendungen und Ausz					
Deckungsvorschlag		Frie	dberg (Hessen), den		
Haushaltsjahr					
Kostenstelle					
Sachkonto					
Produkt					
Investitionsnummer		(Ur	nterschrift FB Finanze	n)	

Dezernentin	Fachbereichsleiter
Christine Diegel	Thorsten Haas

Anlage/n:

Haushaltsplan Verwaltungsentwurf 2026

Der Magistrat hat am	beschlossen:	F.d.R.:
- wie vom Amt vorgeschlagen -	siehe Anlage -	

hat amzur Kenntnis genommen.	F.d.R.:
Der Ortsbeirat Bauernheim	
wurde amangehört:	
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	F.d.R.:
Der Ortsbeirat Bruchenbrücken	
wurde amangehört:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	
Der Ortsbeirat Dorheim	
wurde am angehört:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	
Der Ortsbeirat Kernstadt	
wurde am angehört:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	
Der Ortsbeirat Ockstadt	
wurde am angehört:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	
Der Ortsbeirat Ossenheim	
wurde am angehört:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	
Der Ausländerbeirat	5 I D
wurde am angehört:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	
Der Senioren-/Seniorinnenbeirat	
wurde am angehört:	F.d.R.:
- wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	
Der Jugendrat	
Der Jugendrat wurde am angehört:	F.d.R.:

hat am beschlossen:	F.d.R.:
 wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage - Die Stadtverordnetenversammlung 	
hat am beschlossen: - wie vom Magistrat vorgeschlagen - siehe Anlage -	F.d.R.: